



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Berlin, 11. April 2011

E-Mail: IVC3@bmf.bund.de und Iljane.Schulz@bmf.bund.de

**BMF-Schreiben zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG;
Entwurf eines BMF-Schreibens zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren
GZ IV C 3 – S 2257-c/10/10005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zu den Rentenbezugsmitteilungen und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Aus unserer Praxiserfahrung regen wir eine Ergänzung der Rz. 115 an. Den Rententrägern ist anheim zustellen, über die gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung, dass die Leistung gemeldet wird (§ 22a Abs. 3 EStG), hinausgehend den Leistungsempfängern auch den Inhalt der gemeldeten Daten mitzuteilen, d.h. einen Ausdruck der Rentenbezugsmitteilung zuzusenden. Ohne Kenntnis der entsprechenden Beträge, deren eigenständige Berechnung für den Laien oftmals nicht möglich ist (bspw. die Ermittlung der Rentenanpassungsbeträge nach Neuberechnung einer Rente, wie sie bei Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten regelmäßig erfolgt), kann der Steuerpflichtige seinen Erklärungsspflichten nicht vollständig nachkommen.

Eine entsprechende Mitteilung liegt nicht nur im berechtigten Interesse des Leistungsempfängers und Steuerpflichtigen, sondern auch im Interesse der Finanzverwaltung. Sie ermöglicht zutreffende Angaben und vermeidet somit eine Anhörung bei von der Erklärung abweichenden Rentenbezugsmitteilungen und ggf. nachfolgende Rechtsbehelfsverfahren, weil dem Steuerpflichtigen die Inhalte der Rentenbezugsmitteilungen nicht bekannt waren und er von anderen Werten ausging.

Um bei den Rententrägern zusätzliche Kosten für das Versenden der Bescheinigungen zu vermeiden, können die Rententräger mit einer Änderungsmitteilung (bspw. Bei Anpassung oder Neuberechnung einer Rente) bereits die nach Ablauf des Jahres voraussichtlich zu meldenden Beträge ausweisen.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig, wenn bei einer Renten Neuberechnung der prozentuale und der im jeweiligen Monatsbetrag enthaltene absolute Rentenanpassungsbetrag sowie der kumulierte Jahresbetrag mitgeteilt werden (vgl. Beispiele ab Rz. 73).

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer